

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung
in der Kreisstadt Homburg (Saar)
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 29. Februar 1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom
16. Dezember 2020**

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Kreisstadt Homburg betreibt in ihrem Gebiet die ihr nach § 53 Abs. 1 Saarl. Straßengesetz obliegenden Aufgaben der Reinigung der öffentlichen Straßen als gemeindliche Pflichtaufgabe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterhält die Stadt Geräte, Maschinen und andere Einrichtungen als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 6 KAG und überträgt Reinigungspflichten nach Maßgabe des § 53 Abs. 3 Nr. 2 des Saarl. Straßengesetzes und der Straßenreinigungssatzung.
- (2) Zur Deckung der Straßenreinigungskosten erhebt die Stadt gemäß § 10 Straßenreinigungssatzung i. V. m. § 53 Abs. 3 Nr. 3 Saarl. Straßengesetz Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung (Straßenreinigungsgebühren).
- (3) Die Gebührenpflichtigen nach dieser Satzung gelten gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 3 Halbsatz 2 Saarl. Straßengesetz als Benutzer der öffentlichen Einrichtung.
- (4) Die Gebühren sind so zu bemessen, daß damit die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung zu einem Anteil von höchstens insgesamt 75 % gedeckt werden. Die Stadt trägt 20 % der Kosten der Straßenreinigung mit Ausnahme der Kosten des Winterdienstes auf Fahrbahnen, die die Stadt zu 100 % trägt.
- (5) Die Gebühren werden für die unterschiedlichen Arten der Verkehrsflächen jeweils getrennt ermittelt und festgesetzt. Die Gebührensätze haben auch die Säuberungshäufigkeit zu berücksichtigen.
- (6) Die Begriffsbestimmungen des § 2 der Straßenreinigungssatzung gelten auch für diese Straßenreinigungsgebührensatzung.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an einer von der Stadt zu reinigenden Straße anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke.
- (2) Den Eigentümern stehen die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten gleich. Erbbauberechtigte schließen Eigentümer aus.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenpflichtige, denen die Reinigungspflicht für einzelne Verkehrsflächen nach § 4 Straßenreinigungssatzung insgesamt oder zum Teil übertragen wurde, sind für die betreffende Verkehrsfläche nicht gebührenpflichtig.
- (2) Soweit Grundstücke an mehreren Straßen anliegen, gilt Abs. 1 nur für die Straße, in der die entsprechende Reinigungspflicht besteht.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr ist eine Jahresgebühr und bemißt sich für jede Verkehrsfläche getrennt nach der Frontlänge des gebührenpflichtigen Grundstücks und der Säuberungshäufigkeit je Woche.
- (2) Frontlänge ist bei anliegenden Grundstücken die Länge der gemeinsamen Grenze von Anliegergrundstück und dem Grundstück der Straße, zu dem die Verkehrsfläche gehört. Bei nicht anliegenden, aber von der Straße erschlossenen Grundstücken (Hinterliegergrundstücke) gilt als Frontlänge die Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite. Der Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Falls mehrere der Straße zugewandte Grundstücksseiten vorhanden sind, gilt als Frontlänge die gedachte Gerade zwischen den beiden Endpunkten dieser Grundstücksseiten. Weist das Grundstück keine der Straße zugewandte Grundstücksseite auf, so wird als Frontlänge die Strecke zugrundegelegt, die einer Geraden zwischen den Endpunkten der vorhandenen Grundstücksseiten entspricht, wobei, falls erforderlich, die Straße in gerader Linie zu verlängern ist.

- (3) Grundstücke, die nur mit einer Zufahrt von höchstens 5 m Breite an einer Straße anliegen, werden wie Hinterliegergrundstücke behandelt.
- (4) Bruchteile von Metern werden bis 0,5 ab-, darüber hinaus aufgerundet. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrundegelegt.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze betragen

A) bei wöchentlich einmaliger Säuberung für	
1. Fahrbahnen	3,34 €
B) bei wöchentlich zweimaliger Säuberung für	
1. Fahrbahnen	6,68 €
2. Gehwege	0,91 €
3. Radwege	1,04 €
4. Parkstreifen	2,23 €
C) bei wöchentlich dreimaliger Säuberung für	
1. Fahrbahnen	10,02 €
2. Gehwege	1,37 €
3. Radwege	1,56 €
4. Parkstreifen	3,34 €
5. Fußgängerzonen und Mischverkehrsflächen	9,35 €
D) bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung für	
1. Fahrbahnen	20,04 €
2. Gehwege	2,74 €
3. Radwege	3,11 €
4. Parkstreifen	6,69 €
5. Fußgängerzonen und Mischverkehrsflächen	18,71 €

- (2) Die Anzahl der wöchentlichen Säuberungen ergibt sich aus der Anlage zur Straßenreinigungssatzung.
- (3) Bei Grundstücken, die an selbständigen Gehwegen anliegen, deren durchschnittliche Breite weniger als 2 Meter beträgt, wird die für die Gehwegreinigung ermittelte Frontlänge mit 0,5 multipliziert.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für jede Verkehrsfläche mit Ablauf des Monats, in dem die Stadt die Verkehrsfläche gereinigt hat, in Höhe eines Zwölftes der Jahresgebühr.
- (2) Kann wegen Baumaßnahmen oder aus anderen nicht witterungsbedingten Gründen während eines gesamten Kalendermonats eine Verkehrsfläche einer Straße insgesamt nicht gereinigt werden, entsteht für diese Verkehrsfläche und diesen Kalendermonat kein Gebührenpflicht.
- (3) Können wegen Baumaßnahmen oder aus anderen Gründen Teile einer Verkehrsfläche einer Straße nicht gereinigt werden, hindert dies nicht das Entstehen der Gebührenpflicht.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels bleibt der bisherige Eigentümer für den laufenden Monat, in dem die grundbuchmäßige Umschreibung erfolgt, gebührenpflichtig.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Straßenreinigungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. im Falle des Abs. 3 zu den im Bescheid genannten Zeitpunkten fällig.
- (3) Durch Bescheid können für ein Kalenderjahr Abschlagszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Straßenreinigungsgebühr festgesetzt werden.
- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind Abschlagszahlungen in der festgesetzten Höhe zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch für nachfolgende Zeiträume zu zahlen.
- (5) Auf den Erlaß eines endgültigen Festsetzungsbescheides kann in den Fällen des Absatzes 3 verzichtet werden, wenn die gezahlten Abschläge der endgültig festzusetzenden Gebühr entsprechen.
- (6) Bei Wohnungs- oder Teileigentum kann der Festsetzungsbescheid mit Wirkung für alle Gesamtschuldner auch dem zu bestellenden Verwalter bekanntgegeben werden.

§ 8

Anzeige und Auskunftspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt alle für die Errechnung der Straßenreinigungsgebühren notwendigen Angaben und Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen. In Zweifelsfällen gelten die amtlichen Vermessungsunterlagen der Katasterverwaltung.

§ 9

Straf- und Bußgeldvorschriften

Es gelten die Vorschriften der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes über Abgabenhinterziehung und Bußgeldvorschriften.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Kreisstadt Homburg vom 17. Dezember 1987 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 11. Februar 1993 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Homburg, den 29. Februar 1996

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke

Gesehen:

Homburg, den 02. April 1996

Der Landrat

gez. Lindemann

Gem. § 12 Abs. 5 Satz 1 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1077), geändert durch Gesetz vom 27. September 1995 (Amtsbl. S. 990), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Feststellung der Rechtskraft der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Kreisstadt Homburg (Saar) vom 29. Februar 1996 wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 30. Juni 1982 am 30. April 1996 in der „Saarbrücker Zeitung“ und im „Pfälzischen Merkur“ veröffentlicht.

Sie ist gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 10 dieser Satzung am 01. Mai 1996 in Kraft getreten.

Homburg, den 06. Mai 1996

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke

*) Veröffentlichungs- und Änderungshinweise:

Veröffentlicht in der „Saarbrücker Zeitung“ und im „Pfälzischen Merkur“ am 30. April 1996
In Kraft getreten am 01. Mai 1996
Satzungs-Nr. 70-2

1. Nachtragssatzung vom 18. Dezember 2008
Veröffentlicht in der „Saarbrücker Zeitung“ und im „Pfälzischen Merkur“ am 27. Dezember 2008
In Kraft getreten am 01. Januar 2009
Satzungs-Nr. 70-2a

2. Nachtragssatzung vom 16. Dezember 2020
Veröffentlicht auf der Internetseite der Kreisstadt Homburg, www.homburg.de am 22. Dezember 2020
In Kraft getreten am 01. Januar 2021
Satzungs-Nr. 70-2b